

Amtsblatt

Nr. 68

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Bekanntmachung des Landkreises Göttingen vom 04.11.2021, Az. 60.1 35 99 Fachbereich Bauen Immissionsschutz -Wegfall Erörterungstermin und Bereitstellung weiterer entscheidungserheblicher Unterlagen-	1850
---	------

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Duderstadt

Allgemeinverfügung der Stadt Duderstadt über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Innenstadt am 07.11.2021	1851
---	------

Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021	1855
--	------

Stadt Herzberg am Harz

V. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung vom 08.11.2007	1857
---	------

Gemeinde Rosdorf

B-Plan Nr. 071 "Hagenbreite Südost/Bahnhofstraße 4-6a", OT Rosdorf	1860
---	------

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Zweckverband Erholungsgebiet Wendebachstausee

Verbandsversammlung am 23.11.2021	1862
-----------------------------------	------

Bekanntmachung des Landkreises Göttingen vom 04.11.2021, Az. 60.1 35 99
Fachbereich Bauen
Immissionsschutz

-Wegfall Erörterungstermin und Bereitstellung weiterer entscheidungserheblicher Unterlagen-

Die UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Leibnizplatz 1, 18055 Rostock hat mit Schreiben vom 20.07.2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458), für die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen des Typs Nordex N149-4.5 MW mit einem Rotordurchmesser von 149 m, einer Nabenhöhe von 164 m und einer Gesamthöhe über Grund von 240 m für WEA 01, WEA 03 bis WEA 06 sowie 241 m für WEA 02 beantragt. Die Nennleistung beträgt 4.5 MW je Windenergieanlage. Standort des geplanten Vorhabens ist die Gemarkung Gieboldehausen, Flur 15, Flurstücke 191/1, 200, 212/1 und die Gemarkung Rollshausen, Flur 20, Flurstück 7 sowie Flur 21, Flurstücke 27, 33.

Der im vorgenannten Genehmigungsverfahren zuletzt mit öffentlicher Bekanntmachung vom 23.12.2019 auf unbestimmte Zeit verlegte Erörterungstermin **entfällt**.

Im vorgenannten Genehmigungsverfahren wurde der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung am 06.06.2019 bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen im Zeitraum vom 07.06.2019 bis 08.07.2019 auf der Internetseite des Landkreises Göttingen und im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und lagen als zusätzliches Informationsangebot in Papierform beim Landkreis Göttingen, der Samtgemeinde Gieboldehausen aus. Die Einwendungsfrist für die Öffentlichkeit endete am 08.08.2019.

Dem Landkreis Göttingen als Genehmigungsbehörde wurden nach Ablauf der Einwendungsfrist weitere entscheidungserhebliche Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlagen auf die Umwelt enthalten, von der Antragstellerin vorgelegt. Insbesondere wurde ein Vermeidungskonzept zum Schutz des Rotmilans vorgelegt.

Diese entscheidungserheblichen Unterlagen werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen (Umweltinformationsgesetz) auf Antrag zugänglich gemacht. Den Antrag richten Sie bitte an den Landkreis Göttingen, Fachbereich Bauen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen oder per Email an info@landkreisgoettingen.de.

Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Göttingen unter <http://www.landkreisgoettingen.de> in der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

In Vertretung

Gez.

Christel Wemheuer

**Allgemeinverfügung der Stadt Duderstadt
über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Innenstadt am
07.11.2021**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2019 (Nds. GVBl. S. 80) und auf Antrag des Vereins Treffpunkt Stadtmarketing Duderstadt e. V., Hinterstraße 36, 37115 Duderstadt vom 11.10.2021 wird die Öffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Duderstadt am 07.11.2021 wie folgt zugelassen:

Die in der Innenstadt von Duderstadt ansässigen Verkaufsstellen dürfen abweichend von § 3 NLöffVZG am 07.11.2021 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr innerhalb der Stadtmauer für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

Der Bereich innerhalb der Stadtmauer wird begrenzt durch die Straßen Hinter der Mauer, Bei der Oberkirche, Auf dem Brast, Steinstraße, Steintorstraße bis zur Einmündung Hinter der Mauer, Bahnhofstraße bis Ecke Sackstraße, Sackstraße bis Ecke Hinter der Mauer (Anlage 1). Soweit die vorbezeichneten Straßen nicht unmittelbar an die Stadtmauer angrenzen, erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung auch auf den Bereich zwischen der jeweiligen Verkehrsfläche der genannten Straßen und der Stadtmauer.

Begründung:

Der Treffpunkt Stadtmarketing Duderstadt e. V. als Interessenvertretung der Duderstädter Einzelhändler beantragt für die Innenstadt im Ortsteil Duderstadt eine Ausnahmegenehmigung nach dem Niedersächsischen Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten, um an dem vorgenannten Sonntag im Rahmen der Großveranstaltung „Eichsfelder Wurstmarkt“ Sonntagsverkäufe durchführen zu können. Der zum 13. Mal stattfindende Duderstädter Wurstmarkt stellt einen besonderen Anlass dar, der es rechtfertigt, zeitlich beschränkt auf die Zeit zwischen 13:00 Uhr und 18:00 Uhr und örtlich beschränkt auf den durch die Stadtmauer beschränkten Bereich der Innenstadt eine Sonntagsöffnung zuzulassen.

Die Stadt Duderstadt betrachtet den Schutz der Sonn- und Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung als hohes Gut. Die Sonntage dürfen durch eine Ausweitung der Ladenöffnung nicht den Werktagen mit ihrer geschäftigen Betriebssamkeit gleichgestellt werden. Ein Sonntagsverkauf muss vielmehr als Ausnahme erkennbar bleiben. Der Eichsfelder Wurstmarkt stellt jedoch einen besonderen Anlass dar. Als Forum für regionale Direktvermarktung will der Eichsfelder Wurstmarkt nicht nur der einheimischen Bevölkerung, sondern auch Besucherinnen und Besuchern aus Nah und Fern Eichsfelder Spezialitäten und Köstlichkeiten vorstellen. Von anderen Fleischprodukten unterscheidet sich die Eichsfelder Wurst durch ihre besondere Herstellung und Lagerung. Die schlachtwarme Verarbeitung der Fleischwaren zu Eichsfelder Feldgiekern, Eichsfelder Kälberblase, Eichsfelder Mettwurst oder Eichsfelder Stracke ist mittlerweile ein überregional bekanntes Merkmal der Eichsfelder Kultur. Die Vorstellung derartiger Produkte auf dem Eichsfelder Wurstmarkt ist mittlerweile schon selbst zu einer Traditionsveranstaltung geworden. Beim Eichsfelder Wurstmarkt geht es also nicht um bloß wirtschaftliche Umsatzinteressen der Verkaufsstelleninhaber oder das alltägliche Erwerbsinteresse beim Lebensmitteleinkauf. Der Eichsfelder Wurstmarkt wird vielmehr nicht durch die Ladenöffnung als solche geprägt, sondern durch die zugrunde liegende Veranstaltung. Der Eichsfelder Wurstmarkt übt eine Anziehungskraft nicht für diejenigen Personen aus, die sich mit Waren des täglichen Bedarfs eindecken wollen, sondern eine Anziehungskraft auf diejenigen, die sich mit der Eichsfelder Kultur für die besonderen regionaltypischen Produkte befassen. Daher übt die Veranstaltung eine größere Anziehungskraft aus als es eine bloße Verkaufsveranstaltung täte. Der

Besucherstrom, der durch den Markt angezogen wird, kommt nicht wegen des Einkaufserlebnisses. Vielmehr stellt der Markt als Veranstaltung einen eigenständigen Aufenthaltswort vor Ort dar. In Abwägung mit dem Interesse des Sonntagsschutzes, dem Interesse der Kirchen daran, dass der Sonntag ein Tag der Ruhe und Einkehr bleibt, dem Interesse der Beschäftigten und der Gewerkschaften daran, gemeinschaftlich familiäre oder gewerkschaftliche Aktivitäten durchzuführen, überwiegt im vorliegenden Fall ausnahmsweise das Interesse an der Durchführung der Veranstaltung, auch wenn dies für die Beschäftigten bedeutet, keine sonntägliche Arbeitsruhe genießen zu können. Die Zurückstellung des Belangs der sonntäglichen Arbeitsruhe erfolgt nur für eine zeitlich und räumlich eng begrenzte Ausnahmesituation. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass im Jahr 2020 kein Themenmarkt veranstaltet wurde und im Jahr 2021 weder der sonst übliche Frühlingmarkt noch der Gartenmarkt noch der Apfel- und Birnenmarkt in Duderstadt stattgefunden hat. Der Eichsfelder Wurstmarkt ist im Kalenderjahr daher der erste themenbezogene Markt, für den eine sonntägliche Ladenöffnung bewilligt wird.

Auf die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen des § 7 NLöfVZG wird besonders hingewiesen:

Die Beschäftigung von Verkaufspersonal ist nur innerhalb der anerkannten Öffnungszeiten, sowie für Vor- und Nachbereitungszeiten von täglich 30 Minuten, zulässig. Verkaufspersonal, dessen Beschäftigung am 07.11.2021 länger als drei Stunden dauert, hat einen Anspruch auf Ausgleichszeit, der Nachmittag eines Werktages derselben Woche muss in der Zeit ab 13 Uhr arbeitsfrei bleiben.

Die Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Ladungsöffnungsrechtlichen Ausnahmegenehmigung trägt der Treffpunkt Stadtmarketing Duderstadt e. V.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung vom 02.11.2021 wird angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Eine Anordnung der sofortigen Vollziehung führt zum Wegfall der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage und durchbricht damit den Grundsatz, dass im Falle der Einlegung eines Rechtsbehelfs die Vollziehung erst dann erfolgt, wenn die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verfügung in einem Hauptsacheverfahren überprüft wurde. Die Stadt Duderstadt ist sich des Ausnahmecharakters der Anordnung der sofortigen Vollziehung und der damit verbundenen Verkürzung des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes bewusst. Jedoch steht das Veranstaltungsdatum des Eichsfelder Wurstmarkts am 07.11.2021 kurz bevor. Die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage würde dazu führen, dass der geplante Markt nicht stattfinden könnte und sogar endgültig vereitelt würde. Das mit der Ladungsöffnungsrechtlichen Ausnahmegenehmigung verfolgte Regelungsziel würde ohne Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht erreicht werden können. Da bis zum Termin der Veranstaltung nicht mehr über eine Hauptsacheklage entschieden werden kann, kann die Allgemeinverfügung ihre erstrebte Rechtswirkung nur bei Anordnung des Sofortvollzugs entfalten. Die Gründe, die dafür sprachen, die Belange des Schutzes der Sonn- und Feiertage befristet auf den 07.11.2021 zwischen

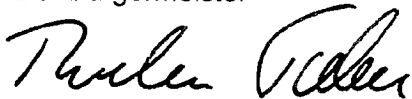
13:00 Uhr und 18:00 Uhr und räumlich beschränkt auf den Bereich innerhalb der Stadtmauern des Ortsteils Duderstadt zurücktreten zu lassen, legitimieren daher gleichermaßen auch den Sofortvollzug. Weil die ladenöffnungsrechtliche Ausnahmegenehmigung gerade mit Blick auf einen bestimmten Termin erlassen wurde, für den die Belange des Sonn- und Feiertagsschutzes hinter dem öffentlichen Interesse einer Durchführung einer Traditionsveranstaltung zurückgestellt werden sollen, wird auch der Sofortvollzug dadurch begründet, dass das öffentliche Interesse an der Durchführung der Veranstaltung höher wiegt als das Interesse eines möglichen Klägers, die Rechtmäßigkeit der Allgemeinverfügung in einem Hauptsacheverfahren klären zu lassen und bis zu diesem Zeitpunkt die sonntägliche Arbeitsruhe genießen zu können. Das Schutzinteresse der Arbeitnehmer an der allgemeinen Sonntagsruhe sowie das Interesse von Kirchen und Gewerkschaften an einem arbeitsfreien Sonntag wird durch eine auf den 07.11.2021 beschränkte fünfstündige Verkaufsöffnung nicht übermäßig stark beeinträchtigt. Das öffentliche Interesse an der Durchführung der Veranstaltung rechtfertigt daher auch im Falle der Einlegung von Rechtsbehelfen die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Hinweis:

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, vor oder nach Erhebung einer Hauptsacheklage die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Duderstadt, 02.11.2021

Stadt Duderstadt
Der Bürgermeister



Thorsten Feike

**Nachtragssatzung
zur Haushaltssatzung der Stadt Duderstadt für das Haushaltsjahr 2021**
Nachtrag zum Haushaltsplan

Aufgrund der §§ 58, 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) hat der Rat der Stadt Duderstadt in der Sitzung am 28.09.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 (Haushalt)

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

§ 2 (Kredite)

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3 (Verpflichtungsermächtigungen)

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4 (Liquiditäts-/Kassenkredite)

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5 (Steuerhebesätze)

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6 (Weitere Festlegungen)

Die weiteren Festlegungen werden nicht verändert.

Duderstadt, 28.09.2021
Stadt Duderstadt

gez. Thorsten Feike

Bürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Göttingen am 15.10.2021 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

Eine Genehmigung nach § 122 Abs. 2 NKomVG ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.11.2021 bis zum 12.11.2021 im Stadthaus, Worbiser Str. 9, 37115 Duderstadt, in Zimmer 56 (4. Etage im Neubau), während der folgenden Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:
Montags bis freitags 08.30 – 12.30 Uhr und
donnerstags 14.30 – 18.00 Uhr oder
nach Vereinbarung.

Aufgrund der aktuellen Situation aufgrund der Coronapandemie wird um vorherige telefonische Terminabsprache unter 05527/841-156 gebeten.

Duderstadt, 28.10.2021
Stadt Duderstadt

gez. Thorsten Feike

Bürgermeister

V. Änderungssatzung

zur Entschädigungssatzung der Stadt Herzberg am Harz vom 08.11.2007

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368), hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung am 14.10.2021 folgende V. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Herzberg am Harz i.d.F. vom 13.03.2019, beschlossen:

Artikel 1

§ 9 Abs. 1 Satz 1 der Entschädigungssatzung wird wie folgt geändert:

„ a) Stadtbrandmeister	=	135,00 €
b) Stellv. Stadtbrandmeister	=	85,00 €
c) Stadtsicherheitsbeauftragter	=	40,00 €
d) Stadtgerätewart	=	120,00 €
e) Stadtfunkwart	=	40,00 €
f) Stadtatemschutzwart	=	50,00 €
g) Stadtjugendwart	=	60,00 €
h) Stadt IT-Beauftragter	=	40,00 €
i) Ortsfeuerwehr als Feuerwehrsicherheitspunkt (Herzberg)		
ia) Ortsbrandmeister	=	100,00 €
ib) Stellv. Ortsbrandmeister	=	70,00 €
ic) Gerätewart	=	30,00 €
id) Jugendwart	=	40,00 €
ie) Stellv. Jugendwart	=	20,00 €
if) Kinderfeuerwehrwart	=	25,00 €
ig) Sicherheitsbeauftragter	=	20,00 €
ih) Atemschutzgerätewart	=	5,00 €
j) Ortsfeuerwehr als Feuerwehstützpunkt (Scharzfeld)		
ja) Ortsbrandmeister	=	80,00 €
jb) Stellv. Ortsbrandmeister	=	50,00 €
jc) Gerätewart	=	30,00 €

jd) Jugendwart	=	40,00 €
je) Stellv. Jugendwart	=	20,00 €
jf) Kinderfeuerwehrwart	=	25,00 €
jg) Sicherheitsbeauftragter	=	20,00 €
jh) Atemschutzgerätewart	=	5,00 €
k) Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung (Lonau, Pöhlde, Sieber)		
ka) Ortsbrandmeister	=	60,00 €
kb) Stellv. Ortsbrandmeister	=	35,00 €
kc) Gerätewart	=	30,00 €
kd) Jugendwart	=	40,00 €
ke) Stellv. Jugendwart	=	20,00 €
kf) Kinderfeuerwehrwart	=	25,00 €
kg) Sicherheitsbeauftragter	=	20,00 €
kh) Atemschutzgerätewart	=	5,00 €

Artikel 2

§ 9 Abs. 1 Satz 2 der Entschädigungssatzung wird zu § 9 Abs. 1 Satz 3:

„Funktionsträger, die neben ihrer Hauptfunktion zusätzlich eine weitere Funktion dauernd wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu der für die Hauptfunktion festgesetzten Entschädigung eine Entschädigung für die weitere Funktion, jedoch lediglich in Höhe der Hälfte der für diese weitere Funktion festgesetzten Aufwandsentschädigung.“

Artikel 3

§ 9 Abs. 1 Satz 2 der Entschädigungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Aufwandsentschädigung für den Gerätewart einer Ortswehr erhöht sich um 10,00 € je Feuerwehrfahrzeug und die des Atemschutzgerätewartes um 5,00 € je verlastetem Gerät.“

Artikel 4

§ 9 Abs. 5 der Entschädigungssatzung wird durch Halbsatz wie folgt ergänzt:

Bei einer außerhalb des Stadtgebietes durchgeführten Dienstreise zur Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerweherschule, an feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen anerkannten Ausbildungsveranstaltungen erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Reisekostenvergütung sowie Wegstreckenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes, „**soweit die Landesfeuerweherschule nicht für etwaige Kosten aufkommt.**“

Artikel 5

§ 9 der Entschädigungssatzung wird um Absatz 8 wie folgt ergänzt:

„(8) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, die zum Brandsicherheitswachdienst herangezogen werden, haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € je geleistete Stunde.“

Artikel 6

Die V. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung der Stadt Herzberg am Harz tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen rückwirkend zum 01.07.2021 in Kraft.

Herzberg am Harz, den 14.10.2021

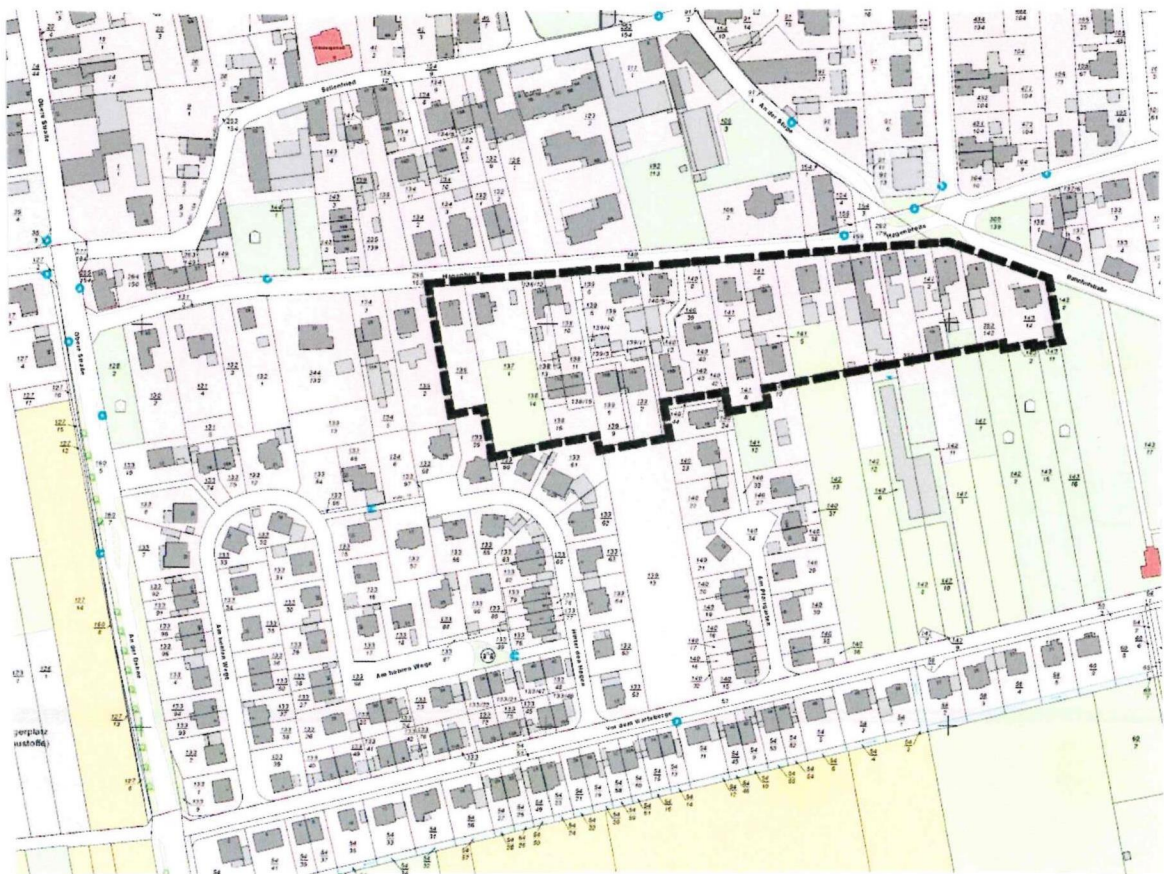


Lutz Peters

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Rosdorf hat in seiner Sitzung am 01.11.2021 den Bebauungsplan Nr. 071 „Hagenbreite Südost/Bahnhofstraße 4-6a“, Ortschaft Rosdorf gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist im nachstehenden Lageplan dargestellt.



Der vorgenannte Bebauungsplan einschl. Begründung wird vom Tage dieser Bekanntmachung an im Fachbereich Finanzen und Bauen der Gemeinde Rosdorf, Lange Str. 12, 37124 Rosdorf, Zimmer 3 während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Auf Verlangen wird Auskunft über den Planinhalt gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rosdorf geltend gemacht worden ist.

Ebenso sind nach § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

gez. Steinberg

Bekanntmachung
Gemäß § 14, Abs. 3 NKomZG

Am 23.11.2020, um 17:00 Uhr findet

im Sitzungsraum des Dorfgemeinschaftshauses Reinhausen, Im Rosental 2, eine öffentliche Sitzung der
Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Wendebachstausee statt

Vorgesehen ist folgende Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Verbandsversammlung
4. Wahl einer/eines Vorsitzenden der Verbandsversammlung
5. Wahl einer Vertreterin/eines Vertreters des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
6. Wahl einer Verbandsgeschäftsführerin/eines Verbandsgeschäftsführers
7. Wahl einer Vertreterin/eines Vertreters des Verbandsgeschäftsführers
8. Bericht über die Saison 2021
9. Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Jahr 2022
10. Jahresrechnung 2020; Aussprache über den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes
Beschlussfassung über
 - die Entgegennahme der Jahresrechnung,
 - die Entlastung des Geschäftsführers
11. Mitteilungen und Anfragen

Geschäftsstelle
c/o
Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen
Tel.: 0551 525 2468
Mobil: 0151 40659914

Gez. Marc Hillebrecht

Geschäftsführung
Dirk Piper

**Vorsitzender der
Verbandsversammlung**
Marc Hillebrecht